



# Betriebs- und Hygienekonzept

## für den Sportpark des SV Wacker Burghausen

### Vorbemerkungen:

Das nachfolgende Betriebs- und Hygienekonzept des SV Wacker Burghausen e.V. orientiert sich an der aktuellen Fassung der, vom Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege veröffentlichten, Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (kurz: 13. BayIfSMV, Stand: 07.06.2021) und wurde im engeren Sinne auf Basis der Vorgaben und Empfehlungen für den Sport, welche vor allem im §12 der BayIfSMV festgelegt worden sind, erstellt. Des Weiteren orientiert sich die Konzeption auch an dem jeweils aktuell gültigen Rahmenhygienekonzept Sport der Bayerischen Staatsregierung (Stand: 11.06.2021). Auf der Grundlage dieses Betriebs- und Hygienekonzeptes beabsichtigt der SV Wacker Burghausen e.V. die Fortführung des Sportbetriebes auf seinen Sportanlagen im SVW-Sportpark (Anschrift: Franz-Alexander-Str. 7, 84489 Burghausen). Die Entscheidung ob, bzw. für wie viele Mitglieder bzw. Sportlerinnen und Sportler die Sportanlage tagesaktuell zugänglich gemacht wird, obliegt den Verantwortlichen des SV Wacker Burghausen e.V. und erfolgt dabei unter Berücksichtigung der, für die jeweilige 7-Tage-Inzidenz im Landkreis Altötting geltenden, kreisverwaltungsbehördlichen Vorschriften. Das Betriebs- und Hygienekonzept ist auch für alle Nutzer der Sportanlage am Waldpark Lindach bindend, wurde zum Schutz der Sportlerinnen und Sportler sowie zur Vorbeugung einer weiteren Ausbreitung des SARS-CoV2-Virus erstellt und wird stets an die aktuellen bzw. geänderten Vorschriften angepasst. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie alle weiteren Verantwortlichen wirken auf die Umsetzung dieses Betriebs- und Hygienekonzeptes hin.

Ausdrücklicher Hinweis: Die Grundlage für sämtliche aufgeführten Maßnahmen und Regelungen ist die Annahme, dass eine Ansteckung mit SARS-CoV2 zwar möglich, die Wahrscheinlichkeit aber durch das Umsetzen und Einhalten der genannten Betriebs- und Hygienemaßnahmen sehr gering ist.

### Betriebs- und Hygieneregeln:

- Das Betreten des Sportgeländes sowie eine Teilnahme am Sportbetrieb ist für alle Beteiligten (Sportlerinnen und Sportler, Sportlehrer, Trainer, Übungsleiter



und sonstige Verantwortliche) nur bei symptomfreiem Gesundheitszustand gestattet. Personen mit verdächtigen Symptomen müssen das Sportgelände umgehend verlassen bzw. dürfen dieses gar nicht erst betreten. Zu den Symptomen zählen: Husten, Fieber (ab 38 Grad Celsius), Atemnot, aber auch sämtliche weiteren Erkältungssymptome. Die gleiche Empfehlung gilt, wenn Symptome bei anderen Personen im eigenen Haushalt vorliegen.

- Personen, die sich in einem COVID-19-Risikogebiet aufgehalten haben oder Kontakt zu einer infizierten Person hatten, ist bereits das Betreten des Sportgeländes nicht gestattet.
- Grundsätzlich gilt das Einhalten der Mindestabstandsregel (1,5 Meter) auf dem gesamten Sportgelände. Die Zahl der gleichzeitig im Innenbereich der anwesenden Personen wird in unserem Hygienekonzept so festgelegt, dass auch bei Erreichen der Personenhöchstzahl die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m zu jeder Zeit gewährleistet ist. Bei der Festlegung der Personenzahl sind die Gegebenheiten vor Ort zu berücksichtigen. Es muss sichergestellt sein, dass außerhalb der aktiven Sportausübung die Einhaltung der Mindestabstände in allen zugänglichen Bereichen einschließlich der sanitären Anlagen und Umkleidekabinen jederzeit gewährleistet ist.
- Auf dem gesamten Sportgelände (indoor/outdoor) gilt dann eine Maskenpflicht, wenn der Mindestabstand nicht dauerhaft eingehalten werden kann. Alle Sportlerinnen und Sportler sowie Mitarbeiter oder sonstige Verantwortliche sind demnach dazu verpflichtet, eine geeignete und zugelassene Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Dabei werden die folgenden, vom Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege empfohlenen, Regelungen getroffen:
  - Jugendliche und Erwachsene ab 15 Jahren:  
Bei Zutritt zum und Aufenthalt auf dem gesamten Sportgelände ist eine Mund-Nasen-Bedeckung mit der Mindestschutzstufe FFP2 zu tragen.
  - Kinder und Jugendliche im Alter zwischen sechs und 14 Jahren:  
Bei Zutritt zum und Aufenthalt auf dem gesamten Sportgelände ist eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung (bspw. Alltagsmaske) zu tragen.
  - Kinder unter sechs Jahren sind von der Tragepflicht einer Mund-Nasen-Bedeckung ausgenommen.

Das Abnehmen der jeweils geltenden Mund-Nasen-Bedeckung ist ausschließlich bei sportlicher Betätigung gestattet. Dabei gilt weiterhin: Beim Betreten des Platzes und während Trainingspausen (ausgenommen: kurze Trinkpausen) oder dem Wechsel des Trainingsortes innerhalb des Sportgeländes ist die jeweils geltende Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Die Sportlehrer, Trainer, Übungsleiter und sonstigen Vereinsverantwortlichen werden die Sportlerinnen und Sportler informieren, wann die Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden muss und wann sie abgenommen werden kann.



- Körperliche Begrüßungsrituale (z.B. Händedruck oder Umarmungen) sind zu unterlassen.
- Die Husten- und Nies-Etikette (Armbeuge oder Einmal-Taschentuch) ist zu beachten.
- Es gilt die Empfehlung zum regelmäßigen Waschen der Hände mit Wasser und Seife (min. 30 Sekunden) und/oder regelmäßigen Desinfizieren der Hände.

### **Maßnahmen zur Gewährleistung der Einhaltung der Betriebs- und Hygieneregeln:**

- Sollten anwesende Personen während des Aufenthalts Symptome entwickeln, wie z. B. Fieber oder Atemwegsbeschwerden, so haben diese umgehend das Sportgelände zu verlassen. Die betroffenen Personen werden zusätzlich auch aufgefordert, sich umgehend an einen Arzt oder das Gesundheitsamt zu wenden.
- Jedes Mitglied/Sportler erhält beim ersten Training vom zuständigen Sportlehrer, Trainer, Übungsleiter oder sonstigen Verantwortlichen eine ausführliche Unterweisung. Zuvor werden alle, für den Sportbetrieb zuständigen, Vereinsmitarbeiter über die geltenden Maßnahmen und Vorschriften aus diesem Betriebs- und Hygienekonzept ausreichend informiert.
- Die immer anwesenden Sportlehrer, Trainer, Übungsleiter und sonstige Vereinsverantwortliche kontrollieren die Einhaltung der Vorschriften aus diesem Betriebs- und Hygienekonzept, weisen die Sportlerinnen und Sportler regelmäßig auf deren Einhaltung hin und ergreifen bei Nichtbeachtung entsprechende Maßnahmen.
- Alle, am Sportbetrieb teilnehmenden Personen, werden zusätzlich auch mithilfe von Aushängern (Plakate, Aufsteller, etc.) und durch dauerhaften Präsenz auf der Vereinshomepage auf die geltenden Betriebs- und Hygieneregeln hingewiesen.
- Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer müssen sich im Vorfeld der Trainingseinheit bzw. des Kurses bei den zuständigen Sportlehrern, Trainern, Übungsleitern und sonstigen Verantwortlichen anmelden. Die zuständigen Sportlehrer, Trainer, Übungsleiter und sonstige Verantwortliche legen fest, wie der Anmeldeprozess abläuft.
- In jedem Training werden die Anwesenheiten zur Kontaktdatenerfassung dokumentiert (digital oder in Papierform).



- Eine Übermittlung dieser Informationen darf ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung auf Anforderung gegenüber den zuständigen Gesundheitsbehörden erfolgen.
- Für alle, am Sportbetrieb teilnehmenden Personen werden ausreichend Waschgelegenheiten, Flüssigseife, Einmalhandtücher und Desinfektionsmittel bereitgestellt.
- Jede Sportlerin, jeder Sportler und auch jeder Sportlehrer, Trainer, Übungsleiter oder sonstiger Verantwortlicher verwendet eine eigene Getränkeflasche. Außerdem müssen alle benannten Personengruppen, bei Bedarf, eigene Gymnastikmatten und/oder Handtücher mitbringen. Regelmäßiges Waschen und/oder Desinfizieren von persönlich mitgebrachten Gymnastikmatten und Handtüchern wird erwartet.
- Personen, die nicht zur Einhaltung der Betriebs- und Hygieneregeln bereit sind, wird im Rahmen des Hausrechts der Zutritt verwehrt bzw. sie werden des Sportgeländes verwiesen.

### **Bei einer stabilen Inzidenz von unter 50 ist lt. aktueller BayIfSMV folgender Sport grundsätzlich erlaubt:**

- Kontaktsport Indoor ohne Gruppenbegrenzung (altersunabhängig)
- Kontaktfreier Indoor-Sport ohne Gruppenbegrenzung (altersunabhängig)
- Kontaktsport Outdoor ohne Gruppenbegrenzung (altersunabhängig)
- Kontaktfreier Outdoor-Sport ohne Gruppenbegrenzung (altersunabhängig)

Zur Ausübung der oben genannten Sportarten sind alle Sportstätten (indoor wie outdoor) wieder zur Nutzung freigegeben.

### **Sonstige Räumlichkeiten der Sportanlage:**

- Die Toiletten (UG Schießanlage und UG Geschäftsstelle) sind geöffnet und für alle, am Sportbetrieb teilnehmenden, Personen zugänglich. Es gelten die folgenden Maßnahmen bzw. Regeln und Vorschriften:
  - In allen Toiletten ist die jeweils geltende Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen und die Mindestabstandsregelung einzuhalten.
  - Die Anzahl der gleichzeitig anwesenden Nutzer bleibt jedoch eingeschränkt und ist abhängig von der jeweiligen Raumgröße.
  - Möglichkeiten zum Händewaschen und/oder desinfizieren werden bereitgestellt.
  - Die Toiletten werden mit ausreichend Seifen- und Desinfektionsspendern und Einmalhandtüchern ausgestattet.
  - In den Toiletten wird auf eine regelmäßige Durchlüftung geachtet.



- Eine regelmäßige Reinigung und Desinfektion von den Toiletten-Räumen und Kontaktflächen durch das Reinigungspersonal (lt. Reinigungsplan) wird gewährleistet. Reinigungspläne sind für alle Räume und Verkehrsflächen im gesamten Sportpark ausgearbeitet.
- Sonstige Sanitärräume wie Duschen und Umkleiden sind ebenfalls wieder eingeschränkt nutzbar.
  - In allen Sanitärräumen ist die jeweils geltende Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen und die Mindestabstandsregelung einzuhalten.
  - Die Anzahl der gleichzeitig anwesenden Nutzer bleibt jedoch eingeschränkt und ist abhängig von der jeweiligen Raumgröße.
  - Möglichkeiten zum Händewaschen und/oder desinfizieren werden bereitgestellt.
  - In den Sanitärräumen werden mit ausreichend Seifen- und Desinfektionsspendern und Einmalhandtüchern ausgestattet.
  - In den Sanitärräumen wird auf eine regelmäßige Durchlüftung geachtet. Vorhandene Lüftungsanlage (keine Umluft!) sind dauerhaft in Betrieb – diese Regelung gilt für alle Räumlichkeiten.
  - Eine regelmäßige Reinigung und Desinfektion von den Toiletten-Räumen und Kontaktflächen durch das Reinigungspersonal (lt. Reinigungsplan) wird gewährleistet

### **Zuschauer:**

- In der 13. BayLfSMV ist verankert, dass Zuschauer wieder zu Sportveranstaltungen zugelassen sind, sofern die Inzidenz bei unter 100 liegt. Die Zuschauerzahl (outdoor) ist dabei auf max. 500 Personen (inkl. geimpfte und/oder genesene Personen) begrenzt. Innenbereich bestimmt sich die zulässige Höchstzuschauerzahl nach der Anzahl der vorhandenen Plätze, bei denen ein Mindestabstand von 1,5m gewahrt wird, mehr als 1.000 Personen sollen dabei nicht zugelassen werden. Jedem Zuschauer muss ein fester Sitzplatz zugewiesen werden. Bei einer Inzidenz unter 50 ist kein Testnachweis erforderlich. In der Sportstätte besteht für Zuschauer grundsätzlich die Tragepflicht einer FFP2-Maske. Unter freiem Himmel entfällt die Maskenpflicht am Sitzplatz.

Auf die Regelungen, welche sich aus diesem Konzept ergeben, werden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ebenfalls mithilfe von Aushängen (Plakate, Aufsteller, etc.) oder in digitaler Form (Homepage, Mailings) hingewiesen.

Heiko Hiller

(Geschäftsführer)

Stand: 11. Juni 2021